

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Instandhaltung und Reparatur von Triebfahrzeugen und Lokomotiven an dem von LEG betriebenen Standort in Delitzsch

Gültig ab: 03.03.2026

1. Geltungsbereich der ALB

Die Leipziger Eisenbahnverkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „LEG“) erbringt ihre Instandhaltungs- und Reparaturleistungen (nachfolgend „Leistung“) an Triebfahrzeugen und Lokomotiven (nachfolgend „Fahrzeuge“) ausdrücklich nur zu den folgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (nachfolgend „ALB“), soweit keine andere Vereinbarung mit dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“) getroffen wurde. Anderslautende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des AG werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn die LEG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die ALB gelten auch, wenn die LEG die Leistung vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des AG ausführt. Im Falle von Änderungen der ALB gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuelle Fassung. Die ALB der LEG finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

2. Vertragsabschluss, Stornierung, Leistungsort

Die LEG erbringt die Leistungen grundsätzlich auf der Grundlage eines von ihr und dem AG zu unterzeichnenden Vertrages. Soweit ein solcher nicht besteht, kommt das Vertragsverhältnis durch eine Annahmeerklärung (in Schrift-/Textform) des AG nach Abgabe eines Angebotes (Schrift-/Textform) der LEG zustande. Ist das Angebot der LEG freibleibend, so kommt das Vertragsverhältnis erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung der LEG zustande. Angebote der LEG sind, soweit im Angebot nicht anders angegeben, 5 Werktage ab Zugang beim AG gültig. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine abgegebene Annahmeerklärung als neue Angebotsanfrage durch den AG. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen. Die LEG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen. Sollte der AG eine vereinbarte Leistung innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin stornieren und die Stornierung durch die LEG nicht zu vertreten sein, muss er der LEG 15 % des vereinbarten Leistungsentgelts bezahlen. Eine kostenfreie Stornierung ist mehr als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin möglich. Ort der Leistungserbringung und vertraglicher Leistungsort ist die Werkstatt der LEG in Delitzsch.

3. Pflichten des AG

Der AG trägt die Kosten für den Hin- und Rücktransport des Fahrzeugs zum Leistungsort sowie die dazugehörige Organisation. Verzögerungen sind der LEG sofort mitzuteilen. Der AG verpflichtet sich, der LEG vor Ausführung der Leistung sämtliche Dokumentationen des Fahrzeugs, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind, zu übergeben. Insbesondere gilt dies für Instandhaltungspläne und -anweisungen. Ferner ist der AG verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten

Geschäftsführung:
Andre Pietz
Amtsgericht Leipzig
HRB 17 406, Sitz Leipzig
Ust.-IdNr.: DE 230358942



Telefon: 0341 350320 0
Telefax: 0341 350320 290
www.leipziger-eisenbahn.de
info@leipziger-eisenbahn.de

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Instandhaltung und Reparatur von Triebfahrzeugen und Lokomotiven an dem von LEG betriebenen Standort in Delitzsch

Gültig ab: 03.03.2026

Zeitpunkt zum Leistungsort zu bringen und die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten benötigten Materialien und Komponenten beizustellen.

Für Kontrolle und die Einhaltung der Fristen zur Durchführung der präventiven Instandhaltung gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ist in jedem Fall der AG verantwortlich. Der AG erteilt die Wiederinbetriebnahme nach der durch die LEG erklärten Betriebsfreigabe.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

Alle Angebotspreise werden in EURO abgegeben und verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ab Werk ohne Steuern, Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll sowie ohne sonstige Auslagen und Spesen, sowie zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Abrechnung der Leistung erfolgt durch Rechnungslegung der LEG. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Kommt der AG in Zahlungsverzug, fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an; dem AG wird zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von 40 EURO berechnet.

Im Einzelfall ist LEG berechtigt, Vorauszahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen, sowie Teilleistungen zu erbringen und abzurechnen.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem AG nicht gestattet, es sei denn, diese sind unstreitig, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht. Die LEG ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen den AG zu Finanzierungszwecken abzutreten.

5. Fertigstellungstermin und Verzug

Verbindliche Leistungs- und Fertigstellungstermine bedürfen einer Vereinbarung gemäß Ziffer 2. Die vereinbarten Fristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Pflichterfüllung seitens des AG gemäß Ziffer 3. Als Termin für die Beendigung der Leistung gilt die Anzeige der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft der LEG ab Werkstatt oder am Reparaturort.

Die vereinbarten Termine können sich um einen angemessenen Zeitraum verlängern, insbesondere wenn:

- sich nach Abschluss der Vereinbarung ein nicht vorhersehbarer, gesonderter Reparaturbedarf am Fahrzeug ergibt,
- benötigte Teile, Materialien und Komponenten durch den AG oder Dritte nicht rechtzeitig und / oder nicht ordnungsgemäß an die LEG geliefert werden,
- der AG seine Mitwirkungshandlungen verspätet erbringt und/oder Pflichten verletzt,
- der Auftrag geändert oder erweitert wird, oder ein Fall höherer Gewalt nach Ziffer 9 vorliegt.

Geschäftsführung:
Andre Pietz
Amtsgericht Leipzig
HRB 17 406, Sitz Leipzig
Ust.-IdNr.: DE 230358942



Telefon: 0341 350320 0
Telefax: 0341 350320 290
www.leipziger-eisenbahn.de
info@leipziger-eisenbahn.de

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Instandhaltung und Reparatur von Triebfahrzeugen und Lokomotiven an dem von LEG betriebenen Standort in Delitzsch

Gültig ab: 03.03.2026

6. Abnahme des Fahrzeugs

Der AG ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch eine Funktionsprüfung am Leistungsort und mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AG, spätestens jedoch mit vorbehaltloser Inbetriebnahme des Fahrzeugs durch den AG. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung durch den AG. Der AG gerät in Annahmeverzug, wenn er die Leistung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach erfolgter Fertigmeldung am Leistungsort abnimmt und die Verzögerung nicht durch LEG zu vertreten ist. Die Folgen des Annahmeverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gefahrenübergang auf den AG erfolgt mit der Übergabe des Fahrzeugs am Übergabeort, spätestens mit Eintritt des Annahmeverzuges.

7. Gewährleistung

Die LEG haftet für Sachmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Mängelansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung. Der AG hat bei Abnahme die Leistung auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat der AG im Rahmen der Abnahme zu rügen und im Abnahmeprotokoll zu vermerken; nicht sofort erkennbare Mängel hat er unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abnahme, in Textform anzuzeigen. Eine nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt zum Rechtsverlust auf Seiten des AG, sofern kein arglistiges Verschweigen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der LEG vorliegt. S 377 HGB gilt ergänzend. Die LEG haftet in jedem Falle nur für Mängel, die aufgrund ihrer Leistungen entstanden und von LEG zu vertreten sind. Für von LEG zur Ausführung der Leistung beschaffte Neuteile leistet LEG Gewähr ausschließlich im Umfange der Gewährleistung des Herstellers und/oder Lieferanten dieser Neuteile. Auf Verlangen des AG tritt LEG an diesen ihre Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit solcher Neuteile ab. Für Gebrauchtteile und aufgearbeitete Alt-Teile, die die LEG vereinbarungsgemäß beistellt, leistet LEG keine Gewähr. Die LEG haftet nicht für Schäden, die auf einer fehlerhaften Anweisung des AG oder auf fehlerhafte, durch den AG beigestellte Bauteile, Materialien, Zeichnungen oder Dokumentationen zurückzuführen sind.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch die Schäden, die durch eine fehlerhafte Bedienung und Eingriffe des AG oder von Ihm beauftragter Dritter, unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs sowie durch ungewöhnlich hohen Verschleiß verursacht wurden. Weiterhin ist eine Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die durch Materialermüdung der eingesetzten altbrauchbaren Teile oder auf konstruktive Mängel zurückzuführen sind.

Geschäftsführung:
Andre Pietz
Amtsgericht Leipzig
HRB 17 406, Sitz Leipzig
Ust.-IdNr.: DE 230358942



Telefon: 0341 350320 0
Telefax: 0341 350320 290
www.leipziger-eisenbahn.de
info@leipziger-eisenbahn.de

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Instandhaltung und Reparatur von Triebfahrzeugen und Lokomotiven an dem von LEG betriebenen Standort in Delitzsch

Gültig ab: 03.03.2026

Zeigt sich ein Mangel, den die LEG zu vertreten hat, so steht dem AG zunächst ausschließlich ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Der AG kann die Vergütung angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die LEG die Nacherfüllung aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands verweigert, oder wenn die Nacherfüllung unmöglich oder nach 3 Versuchen fehlgeschlagen ist.

8. Haftung

Sofern Schadensersatzansprüche des AG nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten der LEG begründet werden oder die LEG nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet, sind über die im Vertrag und den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die LEG, ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

9. Höhere Gewalt

Die Haftung der LEG und des AG ist in Fällen Höherer Gewalt ausgeschlossen. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen unverzüglich in Textform über den Eintritt eines Falles Höherer Gewalt zu informieren und alle ihm zumutbaren Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Störung zu beseitigen und ausstehende Leistungen nachzuholen

10. Eigentumsvorbehalt

Stellt die LEG dem AG Ersatzteile und Materialien bereit, so verbleiben diese bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts im Eigentum der LEG. Wird dem AG ein Austauschteil zur Verfügung gestellt, dann geht das ausgebaute Teil in das Eigentum der LEG über.

11. Allgemeines

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag und den ALB geregelten Ansprüche und daraus entstehenden Streitigkeiten ist Leipzig. Es kommt ausschließlich das auf inländische Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser ALB oder Verträge, die auf dieser Grundlage geschlossen wurden, unwirksam sein oder werden, so berührt es die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbestimmungen nicht. LEG und AG sind beim Eintritt dieses Falles in der Pflicht, eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit von Bestimmungen der ALB.

Geschäftsführung:
Andre Pietz
Amtsgericht Leipzig
HRB 17 406, Sitz Leipzig
Ust.-IdNr.: DE 230358942



Telefon: 0341 350320 0
Telefax: 0341 350320 290
www.leipziger-eisenbahn.de
info@leipziger-eisenbahn.de